

**Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Marktgemeinderates Hutthurm am 17.07.2014**



**Nr. und Gegenstand  
der Beratung**

**B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t**

- 4. Baugebiet Lindenhöhe II;  
Antrag auf Änderung Bebauungsplan Lindenhöhe II mittels Deckblatt Nr. 5;  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan Lindenhöhe II mittels Deckblatt Nr. 5 zu ändern. Von der Bauverwaltung soll das Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Die Kosten des vereinfachten Verfahrens hat der Markt Hutthurm zu tragen.

Beschluss: 16 : 0

**Sämtliche 21 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.**

**Hiervon waren 16 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.**

**Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**

Hutthurm, den 21.07.2014



Markt Hutthurm

  
\_\_\_\_\_  
Hermann Baumann  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Änderung des  
Bebauungsplanes „WA Lindenhöhe II“ mittels Deckblatt Nr. 5  
nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

- I. Der Marktgemeinderat des Marktes Hutthurm hat am 17.07.2014 beschlossen, den Bebauungsplan „WA Lindenhöhe II“ mittels Deckblatt Nr. 5 zu ändern.

Es soll eine weitere Parzelle auf Fl.Nr. 1217/14, Gmkg. Hutthurm entstehen.

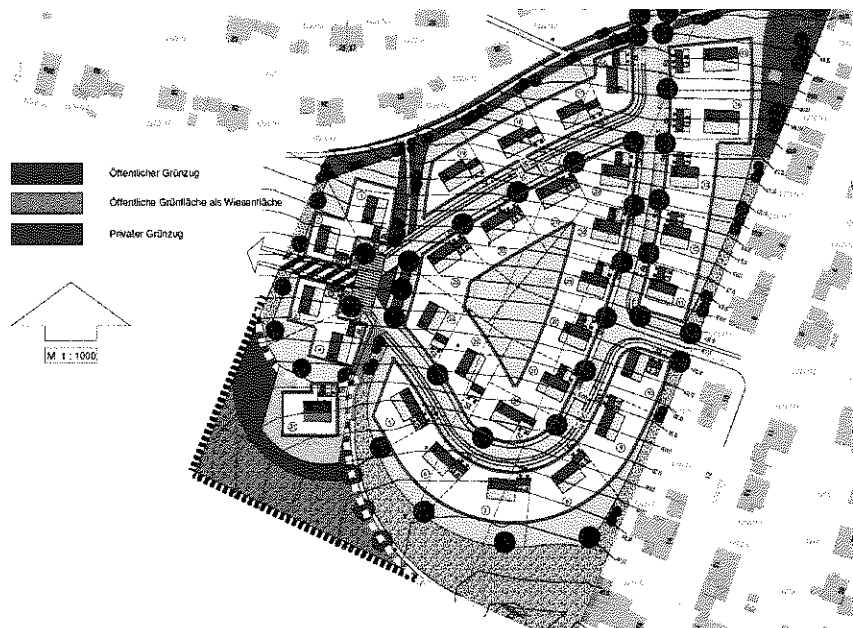
- Die Wandhöhe beträgt für diese Parzelle bergseits max. 4,30 m und falseits max. 5,30 m)
- Die übrigen textlichen Festsetzungen richten sich nach dem bestehenden Bebauungsplan

- II. Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom **01.08.2014 – 01.09.2014** im Rathaus Hutthurm, Zimmer 6, Herr Gastinger öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hutthurm, 18.07.2014

  
Hermann Baumann  
1. Bürgermeister



an der Amtstafel angeheftet:

von der Amtstafel abgenommen:

  
12.09.2014



## Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Änderung des  
Bebauungsplanes „WA Lindenhöhe II“ mittels Deckblatt Nr. 5  
nach § 3 Abs. 2 BauGB

- I. Der Marktgemeinderat des Marktes Hutthurm hat am 17.07.2014 beschlossen, den Bebauungsplan „WA Lindenhöhe II“ mittels Deckblatt Nr. 5 zu ändern. Die Planung umfasst folgendes Gemeindegebiet:

*Fl.Nr. 1217/37, Gmkg. Hutthurm – Erweiterung um diese Parzelle*

Die Planunterlagen wurden vom Architekturbüro Feßl+Partner, Hauzenberg ausgearbeitet.

- II. Der Entwurf mit Begründung wurde mit Beschluss vom 11.09.2014 durch den Marktgemeinderat gebilligt.
- III. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **22.09.2014 – 21.10.2014** im Rathaus Hutthurm, Zimmer Nr. 6, Herr Gastinger öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen:

- *Festsetzung Grünordnung / Ökologie*

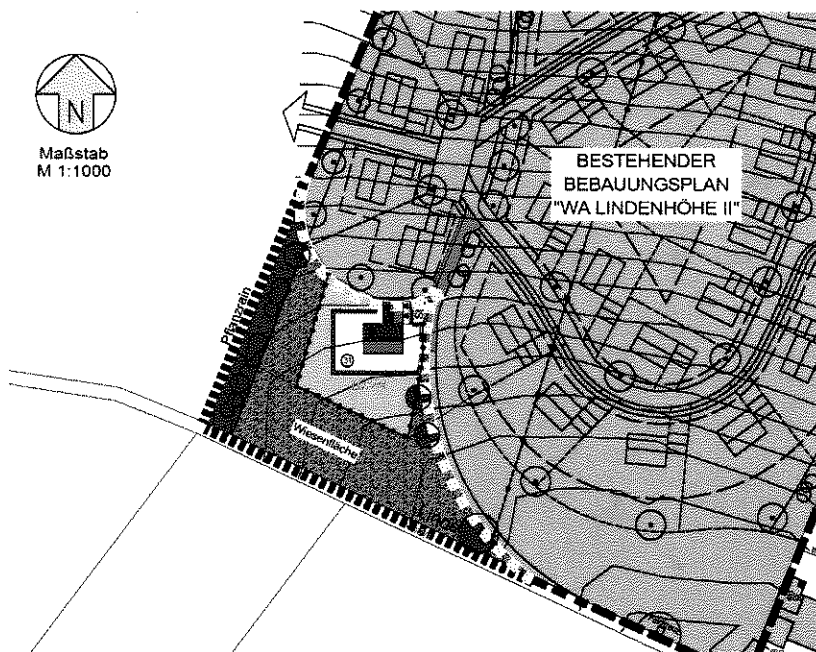
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hutthurm, 12.09.2014

  
Hermann Baumann  
1. Bürgermeister

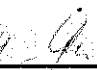



Maßstab  
M 1:1000



an der Amtstafel angeheftet:

von der Amtstafel abgenommen:

12/09/14   
22/10/14 

E

# Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hutthurm am 11.09.2014



Nr. und Gegenstand  
der Beratung

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

Sämtliche 21 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 15 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

.....

## 2. Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Lindenhöhe II“ mittels Deckblatt Nr. 5; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

### a) Behandlung der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat nimmt die im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.08.2014 – 01.09.2014 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (bis 05.09.2014) nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

#### Keine Stellungnahme:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
Bund Naturschutz

#### Keine Bedenken:

Bayernwerk AG (05.08.2014)  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (12.08.2014)  
Deutsche Telekom (18.08.2014)  
LRA – Technischer Umweltschutz (02.09.2014)  
LRA – Untere Naturschutzbehörde (03.09.2014)  
LRA – Wasserrecht (05.08.2014)  
Bayerischer Bauernverband (03.09.2014)

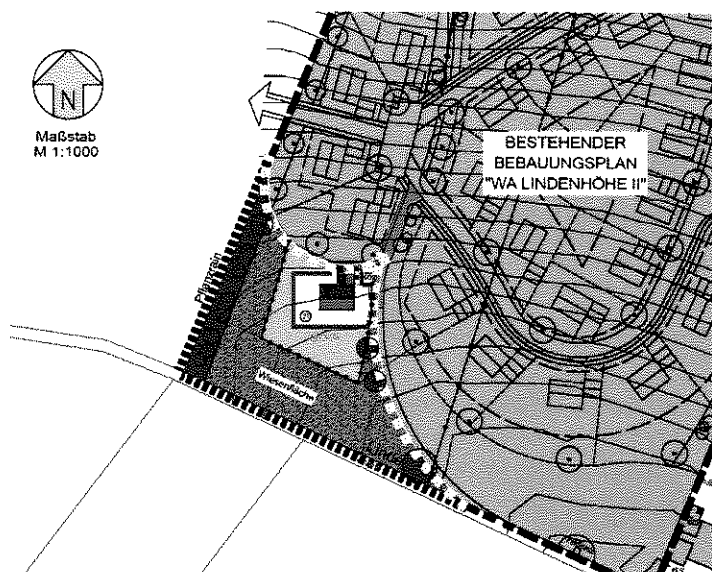
Name der Abgegebenen Behörde Datum und Aktenzeichen der Stellungnahme Stellungnahme	Entscheidung oder Stellungnahme des Gemeinderates
<p><b>ZAW Donau-Wald Frau Reiss, 11.08.2014</b></p> <p>Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Müllsammelfahrzeuge (nach § 16 BGV C27 der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft) zu beachten sind.</p> <p><u>Die Abfallentsorgung kann bei der neu geplanten Bauparzelle 31 (Hausnr. 23 a) nicht über die als Stichstraße (ohne Wendemöglichkeit) geplante Zufahrt zum Grundstück erfolgen. Die Abfallbehälter sind an der Ringstraße „Bayerwaldblick“ bereitzustellen.</u></p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichend Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise, insbesondere die Bereitstellung der Abfallbehälter an der Ringstraße werden an den Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>

<p><b>LRA – Abteilung Städtebau</b> <b>Herr Baumgartner, 02.09.2014</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen aus städtebaulicher Sicht gegen die Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes „WA Lindenhöhe“ Richtung süd-west keine Bedenken.</p> <p>Jedoch sollte der Geltungsbereich der bereits bestehenden textlichen Festsetzungen der Parzellen 5 – 9 (max. Wandhöhe talseits: 5,30 und bergseits 4,30 m) um die neu entstehende Parzelle 31 erweitert werden.</p>	<p>Für die Parzelle 31 werden die textlichen Festsetzungen „max. Wandhöhe talseits: 5,30 und bergseits 4,30 m“ noch aufgenommen.</p>
<p><b>LRA – Bauwesen rechtlich</b> <b>Herr Emmer, 03.09.2014</b></p> <p>Bei der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist auch diese neue Baufläche als solche darzustellen.</p>	<p>Der Erweiterungsbereich wird bei der nächsten Änderung des F-Plans in diesem Bereich als Baufläche dargestellt.</p>

Bürger Stellungnahme	Entscheidung oder Stellungnahme des Gemeinderates
-	-

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Anregungen wurden eingearbeitet. Der Marktgemeinderat billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplans „WA Lindenhöhe II“ - Deckblatts Nr. 5 in der Fassung vom 11.09.2014. Es soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.



Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Hutthurm, den 12.09.2014

Markt Hutthurm



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann Baumann', written over a horizontal line.

Hermann Baumann  
1. Bürgermeister

**Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Marktgemeinderates Hutthurm am 06.11.2014**



<b>Nr. und Gegenstand der Beratung</b>	<b>B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t</b>
--	--

**3. Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Lindenhöhe II“  
mittels Deckblatt Nr. 5**

**a.) Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.09.2014 – 21.10.2014 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

Keine Stellungnahme:  
ZAW Donau-Wald (sh. Stellungnahme vom 11.08.2014)

Keine Bedenken:  
Bayernwerk AG (15.09.2014)  
Deutsche Telekom (12.09.2014 / 18.08.2014)  
LRA – Kreisbaumeister (15.10.2014)  
LRA - Untere Naturschutzbehörde (15.10.2014)  
LRA – Bauwesen rechtl. (15.10.2014)  
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (20.10.2014)

Name der Abgegebenen Behörde Datum und Aktenzeichen der Stellungnahme Stellungnahme	Entscheidung oder Stellungnahme des Gemeinderates
-	-

Bürger Stellungnahme	Entscheidung oder Stellungnahme des Gemeinderates
-	-

Beschluss: 17 : 0


**Sämtliche 21 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.**

**Hiervon waren 17 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.**

**Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**

Hutthurm, den 07.11.2014



Markt Hutthurm  
  
Hermann Baumann  
1. Bürgermeister

# Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung

## des Marktgemeinderates Hutthurm am 06.11.2014



Nr. und Gegenstand  
der Beratung

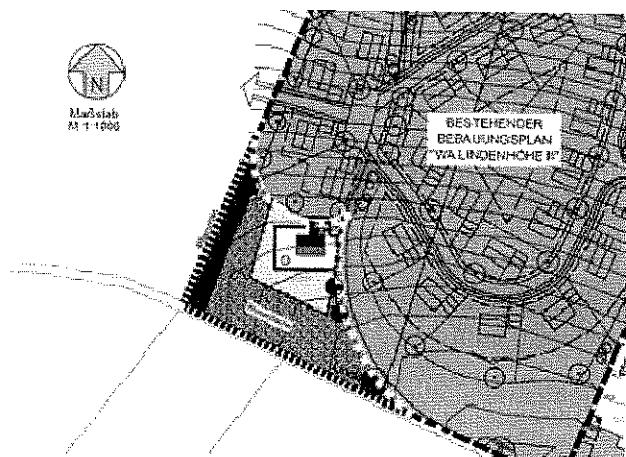
B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

3. Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Lindenhöhe II“  
mittels Deckblatt Nr. 5

### b.) Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat beschließt:

Für das Gebiet „WA Lindenhöhe II“ wird die Änderung mittels Deckblatt Nr. 5 in der Fassung vom 06.11.2014 als Satzung beschlossen.



Beschluss: 17 : 0

**Sämtliche 21 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.**

**Hiervon waren 17 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.**

**Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**

Hutthurm, den 07.11.2014



Markt Hutthurm

  
Hermann Baumann  
1. Bürgermeister





**Bekanntmachung**  
**über den Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplanes**  
**„WA Lindenhöhe II“ mittels Deckblatt Nr. 5**

- I. Der Marktgemeinderat Hutthurm hat am 06.11.2014 die Änderung des Bebauungsplanes „WA Lindenhöhe II“ mittels Deckblatt Nr. 5 als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.
- II. Der Plan in der Fassung vom 06.11.2014 liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hutthurm, Zimmer Nr. 6, Herr Gastinger auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

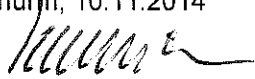
Unbeachtlich werden demnach,

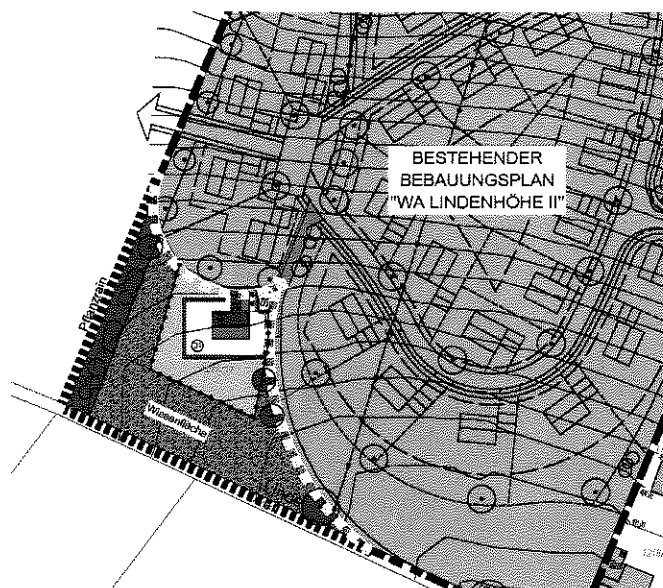
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hutthurm, 10.11.2014

  
Hermann Baumann  
1. Bürgermeister



An der Amtstafel angeheftet:

10/11/2014 Jc.

von der Amtstafel abgenommen:

27/11/14 Jc.